

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

N^o. 188.

Donnerstag am 20. August

1863.

Z. 374. a (3)

Nr. 9998.

Gesetz

wirksam für das Herzogthum Krain, betreffend die Regelung des Brennens der Moorgründe am Laibacher Moraste.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthums Krain finde ich anzuordnen, wie folgt:

Die über das Brennen der Moorgründe am Laibacher Moraste erlassene Gubernialverordnung vom 11. April 1835, Z. 7123, so wie alle späteren dießbezüglichen Verordnungen werden hiemit aufgehoben, und an deren Stelle nachfolgende Bestimmungen getroffen:

1. Das Brennen der Moorgründe wird in der Zeit vom 16. August bis Ende Oktober jeden Jahres an ganzen Rieden oder größeren Moorflächen nur unter der Leitung der Entsumpfungs-Lokal-Kommission und unter genauer Befolgung der von ihr getroffenen Anordnungen gestattet.

2. Die Entsumpfungs-Lokal-Kommission hat daher derlei Moorgründe bis Ende Juli zu besichtigen, vorläufig aber den Tag und die Stunde ihres Eintreffens durch den Gemeinde-Vorstand ortsüblich verlautbaren zu lassen.

3. Nach vorgenommener Besichtigung der Moorgründe hat die Entsumpfungs-Lokal-Kommission im Einvernehmen mit der Gemeinde-Vorstehung festzustellen, an welchen Rieden oder Flächen das Moor-brennen von sämtlichen Besitzern gleichzeitig begonnen, in welcher Zeit durchgeführt und wieartig jeder dieser Moorbrände überwacht werden müsse. — Ueber die getroffenen Anordnungen hat die Entsumpfungs-Lokal-Kommission ein Protokoll aufzunehmen, und eine Abschrift hiervon dem Gemeinde-Vorstande zur weiteren Verfügung zuzufertigen.

4. Der Gemeinde-Vorstand ist verpflichtet, diese Anordnungen allen befristigten Grundbesitzern zur pünktlichen Darnachachtung sogleich mitzutheilen, sohin aber die genaue Befolgung aller von der Entsumpfungs-Lokal-Kommission angeordneten Vorkehrungen fortgesetzt zu überwachen.

5. Unfälle Beschwerden oder Berufungen gegen die Verfügungen der Entsumpfungs-Lokal-Kommission sind bei der politischen Landesbehörde einzubringen, haben jedoch keine aufschiebende Wirkung.

6. Der Gemeinde-Vorstand hat jeden Moorbrand, welcher außer der in dem §. 1. bestimmten oder nach §. 3. allenfalls mehr eingeschränkten Frist angelegt wird, sogleich löschen zu lassen, und falls den Eigenthümer des Grundes hieran ein Verschulden trifft, den dießfälligen Kostenersatz von ihm einzubringen.

7. Jede Uebertretung der hier getroffenen Anordnungen wird sowohl an dem sämigen Gemeindevorstande, als auch an den übrigen Schuldtragenden nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, Z. 96, Reichsgesetzblattes geahndet.

Die Geldstrafen haben derzeit in die Gemeindekasse einzustießen.

Wien am 23. Juli 1863.

Franz Joseph m. p.

Erzherzog Rainer m. p.

Schmerling m. p.

Auf A. h. Anordnung:

Ritter von Schurda m. p.

Z. 375. a (2)

Kundmachung.

Aufforderung zum Konkurse um einen in der k. k. Theresianischen Ritter-Akademie für den Sohn eines Offiziers der k. k. Armee gestifteten Platz.

Es ist neuerlich der von der verstorbenen Rittmeisters-Witwe, Frau Theresia Frein von Schellerer, in ihrem Kodizille vom 22. April 1825 für einen Zögling in der k. k. Theresianischen Ritter-Akademie auf immerwährende Zeiten gestiftete Platz ledig geworden.

Zum Genusse dieser Stiftung sind berufen: Offiziers-Söhne von ehelicher und zugleich adeliger Geburt und zwar vom Ritter- oder Freiherrn-Stande (nicht vom Grafen- oder höhern Stande), deren beide Aeltern adelig und mittellos sind und selbst kein eigenes Vermögen besitzen.

Alle näheren Bedingnisse im Amtsblatte der Laibacher Zeitung Nr. 185 vom 17. August 1863.

Wien am 4. August 1863.

Z. 378. a (2)

Nr. 10383/280

Konkurs-Notiz.

Eine definitive Einnehmer- und eine definitive Kontrollorsstelle beim N. 3. 1, dann Hafen- und Seesaniätsamte in Kanal Rosoga in der IX. und rüchlich X. Diätenklasse, mit den Gehalten von 630 fl. und 525 fl. sammt 10% gem Quartiergelde, einem monatlichen Ganggelde von 21 fl. und Jahres-Remuneration mit 60 fl. und beziehungsweise mit 40 fl. — gegen Kautionspflicht, zu besetzen.

Die Gesuche sind insbesondere unter Nachweisung der Kenntnisse in Gefälls-, Kassa- und Rechnungswesen, der deutschen, italienischen und landesüblichen slavischen Sprache, dann der Prüfung aus den Hafen- und Seesaniäts-Vorschriften, sowie aus der Warenkunde und dem Zollverfahren binnen drei Wochen bei der k. k. Finanzbezirks-Direktion in Triest einzubringen.

Geeignete disponible Beamte werden vorzugsweise berücksichtigt.

Näheres in dem Amtsblatte der Laibacher Zeitung Nr. 187.

k. k. Finanz-Landes-Direktion Graz am 12. August 1863.

Z. 376. a (3)

Nr. 8466.

Kundmachung

wegen Verpachtung der Mauthstationen Safnit, Feistritz bei Birkenhof und Krainburg (Kankerbrücke).

Nachdem die am 5. d. M. vorgenommene Pachtversteigerung des Mauthtragnisses an der a) Wegmauthstation Safnit, b) Brückenmauthstation Feistritz bei Birkenhof, und c) Brückenmauthstation Krainburg (Kankerbrücke)

für die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864, oder auch für ein weiteres Sonnenjahr, d. i. bis Ende Dezember 1865, ohne Erfolg geblieben ist, so wird zu einer neuerlichen Pachtversteigerung obiger Mauthstationen unter den in der Kundmachung der hohen k. k. Finanz-Landes-Direktion in Graz vom 28. Juni 1863, Z. 8421108, eingeschaltet in die Amtsblätter der Laibacher Zeitung Nr. 152, 154 und 156 dd. 8. 10. und 13. Juli 1863, festgesetzten Bestimmungen geschritten werden.

Die mündliche Versteigerung obiger Mauthstationen a — c wird bei der k. k. Finanzbezirks-Direktion in Laibach am 2. September l. J. um 10 Uhr Vormittags mit Festsetzung folgender Pachtshillinge als Fiskalpreis:

a) Station Safnit:

569 fl. für die Zeit vom 1. November 1863, bis letzten Dezember 1864, 488 fl. für das Sonnenjahr 1865.

b) Station Feistritz bei Birkenhof:

1631 fl. für die Zeit vom 1. November 1863 bis letzten Dezember 1864, 1398 fl. für das Sonnenjahr 1865.

c) Station Krainburg (Kankerbrücke):

422 fl. für die Zeit vom 1. November 1863 bis letzten Dezember 1864, 362 fl. für das Sonnenjahr 1865,

abgehalten werden, und zwar vorerst jede Station einzeln, dann im Komplex.

Unfälle schriftliche Offerte können bis zum 2. September 1863 Vormittags 10 Uhr bei

dieser Finanz-Bezirks-Direktion eingebracht werden.

Anbote unter dem Fiskalpreise werden bei dieser Pachtverhandlung nicht angenommen. Die Pachtbedingnisse können bei dieser Finanzbezirks-Direktion täglich in den üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Finanz-Bezirks-Direktion Laibach am 12. August 1863.

Z. 1519. (8)

Nr. 3902.

Edikt.

Vom k. k. Landesgerichte Laibach wird hiemit kundgemacht, daß am 27. August l. J. von 9 Uhr Vormittags angefangen, die zum Verlasse des Josef Ischerne vulgo Bitenz von Laibach gehörigen Grundstücke, als: die am Laibacher Felde za Bezzi grad gelegenen Acker ta mala, ta dolga, ta široka und ta sredna njiva, der am selben Felde und in der nämlichen Gegend gelegenen, im vorhin magistratlichen Grundbuche sub Rktf.-Nr. 764 vorkommende Acker, und der am Schischkau'er Felde in der Steuergemeinde Unterschischka sub Parz.-Nr. 227 c1 gelegene Gemeinde-Acker v Brinj am Orte der Realitäten unter sehr günstigen und beim Herrn k. k. Notar Dr. Rebitsch als abgeordneten Feilbietungskommissionär, einzusehenden Bedingnissen und sogar unter deren Schätzungswerthe, welcher Erstehungspreis nur in Einem Drittel sogleich bar zu legen ist, die andern 2 Dritttheile aber auf der erstandenen Realität sichergestellt werden, hint angegeben werden.

Uebrigens wird bemerkt, daß sich die dießgerichtliche Ratifikation rüchlich dieser Lizitation vorbehalten werde.

Laibach am 1. August 1863.

Z. 1553. (3)

Nr. 4038.

Edikt.

Vom k. k. Landesgerichte Laibach wird kund gegeben, daß die Reassumirung der exekutiven Feilbietung der dem Anton Dolnjak gehörigen, im Grundbuche der D. R. D. Komenda Laibach sub Urb.-Nr. 40 vorkommenden, in der Krakau-Vorstadt sub Haus-Nr. 41 gelegenen, auf 3534 fl. 80 kr. gerichtlich geschätzten Realität wegen schuldigen 499 fl. 10 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten bewilliget, und hiezu 3 Termine auf den 7. September, 12. Oktober und 16. November l. J. jedesmal Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Landesgerichte mit dem Beisatze ausgeschrieben worden, daß die obige Realität an dem 1. und 2. Termine nur um oder über, bei dem 3. aber auch unter dem Schätzungswerthe veräußert wird.

Hiezu werden Kauflustige mit dem Anhange vorgeladen, daß das Schätzungsprotokoll und die Feilbietungsbedingnisse in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen werden können.

Laibach am 4. August 1863.

Z. 1537. (3)

Nr. 4025.

Edikt.

Ueber Requisition des k. k. Kreisgerichtes Wiener-Neustadt vom 29. Juli d. J., Z. 2956, werden zur Bornahme der bewilligten Fahrnisse Feilbietung in Sachen J. R. Hainisch, durch Dr. Josef Newald contra Vinzenz von Rengenberg hier pcto. Wechselforderung pr. 339 fl. 90 kr. öst. W. c. s. c., die Termine auf den 29. August und 17. September d. J. jedesmal Vormittags von 9 — 12 und Nachmittags von 3 — 6 Uhr im Hause des Exekuten mit dem Beisatze angeordnet, daß die auf 466 fl. 75 kr. geschätzten Fahrnisse, bei der ersten Feilbietung um oder über den Schätzungswert, bei der 2ten aber auch unter der Schätzung hintangegeben werden würden.

k. k. Landesgericht. Laibach am 4. August 1863.